

## **Satzung der Gesellschaft für Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft e.V.- GIL**

### **§1 Name und Sitz**

(1)

a) Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (GIL), im folgenden nur Gesellschaft genannt.

b) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz e.V.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Freising.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck der Gesellschaft ist insbesondere:

a) die Forschung auf dem Gebiet der Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu fördern,

b) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu unterstützen,

c) die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu verbessern.

(2) Die Gesellschaft sieht zur Erlangung dieser Ziele folgende Aufgaben als wesentlich an:

a) Durchführung von Tagungen,

b) Herausgabe von Zeitschriften und Büchern,

c) Veranstaltung von Informations- und Fortbildungsseminaren,

d) Arbeit in Arbeitsgruppen.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§3 Verwendung der Mittel der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen im Sinne der Abgabenordnung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Gesellschaft umfasst ordentliche, fördernde und studentische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
  - a) als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich auf dem Gebiet der Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft betätigen oder an diesem Gebiet interessiert sind.
  - b) Juristische Personen können als fördernde Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden, soweit sie bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen.
  - c) Studierende an anerkannten Hochschulen können als studentische Mitglieder aufgenommen werden. Die studentische Mitgliedschaft wird am Ende des Jahres, in dem das Studium abgeschlossen wird, in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.
  - d) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich auf dem Gebiet der Informatik in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft oder um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als studentisches Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet gleichfalls der Vorstand. Das fördernde Mitglied benennt einen Vertreter, der dadurch die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied erhält, ohne persönliche Beiträge entrichten zu müssen.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheiden der Vorstand und der Beirat jeweils mit 2/3 Mehrheit der Ja-Stimmen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, ohne jedoch Beiträge entrichten zu müssen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen der Juristischen Person bei fördernden Mitgliedern,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung bis jeweils zum 30.9. zum Ende eines Geschäftsjahres,

c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als zwei Jahre im Rückstand ist,

d) durch Ausschluss.

(6) Der Vorstand und Beirat beschließen gemeinsam über den Ausschluß eines Mitglieds. Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu benachrichtigen, wobei ihm die Möglichkeit anzubieten ist, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft sowie auf den Bezug der veröffentlichten Informationen der Gesellschaft.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Gesellschaft nach besten Kräften zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## **§6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Sie entscheidet über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festlegung des Jahresbeitrages,
- d) Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit der Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung der Gesellschaft ist eine 2/3 Mehrheit der Ja-Stimmen erforderlich.
- (4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden. Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren.
- (5) Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.
- (6) Wird zu einer virtuellen oder hybriden Versammlung einberufen, so wird bei der Einberufung/ Einladung auch angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (7) Zur Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung geladen. Die vorläufige Tagesordnung muss auch eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen enthalten.
- (8) Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.
- (9) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vertreter der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI), dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters können einem Geschäftsführer übertragen werden. Der jeweils ausgeschiedene Vorsitzende gehört für ein weiteres Jahr als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand an.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre durch die Mitglieder der Gesellschaft in schriftlicher Wahl nach Vorstandspositionen getrennt gewählt. Der Vertreter der GI wird ohne Wahl in den Vorstand aufgenommen.

Eine direkte Wiederwahl ist für den Vorsitzenden einmal, für die übrigen Vorstandsmitglieder mehrmals möglich.

Die Aufforderung zur Wahl kann auch durch Bekanntmachung in einem Mitteilungsblatt der Gesellschaft erfolgen.

- (3) Jedes von den Mitgliedern der GIL gewählte Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft allein.

(4) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte,

b) Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre schriftlich gewählt werden.

(2) Alle zwei Jahre werden die vier 'dienstältesten' Beiratsmitglieder durch Neuwahl ersetzt. Eine Wiederwahl zum Beirat ist erst nach zwei Jahren möglich.

(3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Führung seiner Geschäfte und unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Seminaren.

(4) Der Beirat wählt jährlich zwei Kassenprüfer.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

Ist der Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft ordnungsgemäß zustande gekommen, so fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten an die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Über Satzungsänderungen entscheidet in der Regel die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einen Beschluss zur Satzungsänderung auch durch schriftliche Befragung der Mitglieder herbeiführen. In diesem Fall kommt ein Beschluss durch einfache Mehrheit der Ja-Stimmen zustande, wenn mindestens 50% der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Die vorstehende Satzung trat am 28.02.2024 in Kraft.